

Franziska Boneberg*

Die gegen das Drittelbeteiligungsgesetz verstoßende Aufsichtsratslücke im Dienstleistungssektor existiert.

Replik zu „Das Fehlen eines Aufsichtsrates muss nicht rechtswidrig sein“ von Alexander Dilger in *Industrielle Beziehungen*, 16(4): 367-375**

Zusammenfassung – Alexander Dilger kritisiert in *Industrielle Beziehungen* 4/2009 meinen dort veröffentlichten Beitrag „Die Aufsichtsratslücke im Dienstleistungssektor: Ausmaß und Bestimmungsgründe“. Der zentrale Vorwurf bezieht sich auf die Qualität der Hoppenstedt Daten. Darüber hinaus beklagt er die Unsicherheit bei der Eröffnung des Anwendungsbereiches des DrittelbG. Die vorliegende Replik zeigt, dass die Vorwürfe einer näheren Betrachtung nicht standhalten. Gleichzeitig werden neue Forschungsergebnisse präsentiert, die die Ergebnisse der kritisierten Analyse untermauern.

A Gap in the Coverage of Supervisory Boards in the Service Sector does indeed exist.

A Reply to “Das Fehlen eines Aufsichtsrates muss nicht rechtswidrig sein“ published by Alexander Dilger in *Industrial Relations*, 4 / 2009

Abstract – In *Industrielle Beziehungen* 4/2009 Alexander Dilger criticizes my article „Die Aufsichtsratslücke im Dienstleistungssektor: Ausmaß und Bestimmungsgründe“ published in the same journal. The central allegation relates to the quality of the data used from the Hoppenstedt-database. He also criticizes the uncertainty associated with the opening of the scope of the DrittelbG. This reply shows that the allegations do not stand up to closer examination. In addition, new research results are presented which further support the findings from my analysis.

Key words: **codetermination, supervisory board, Germany**

* Franziska Boneberg, Leuphana Universität Lüneburg, Institut für Volkswirtschaftslehre, D – 21335 Lüneburg. E-mail: Franziska.Boneberg@leuphana.de.

** Artikel eingegangen und akzeptiert: 18.12.2009.